

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zum Anmeldegespräch mit:

- Aufnahmeantrag
- Geburtsurkunde des Kindes
- Original-Zeugnis der 3. Grundschulklasse, 2. Halbjahr
- Original-Zeugnis der 4. Grundschulklasse, 1. Halbjahr nebst begründete Original-Empfehlung der Grundschule
- Anmeldescheine
- Grundantrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten (entfällt bei Nichtberechtigung des Anspruches)
- Nachweis über Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht bei alleiniger Sorgeberechtigung
- Datenschutzerklärung (Unterschrift von beiden Sorgeberechtigten)
- Einverständniserklärung zur Nutzung der Schulplattform (IServ)
- Nachweis über den Masernimpfschutz durch Vorlage des Impfausweises bzw. ein ärztliches Zeugnis über die Immunität gegen Masern oder ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation.

GYMNASIUM

AUFNAHMEANTRAG

zum Schuljahr 2022 – 2023, Jahrgangsstufe 5

Grunddaten Schüler/in Hauptbuch-Nr.: _____

Name	_____
Vorname	_____ Junge <input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/>
Straße	_____
PLZ und Wohnort	_____
Geburtsdatum:	_____
Geburtsort /Geburtsland	_____
Konfession	_____
Staatsangehörigkeit	_____
Krankenkasse	_____

Grunddaten Sorgeberechtigte

Sorgerecht Mutter Vater gemeinsam sonstige: _____

	Mutter	Vater
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Straße	_____	_____
Wohnort	_____	_____
Geburtsland	_____	_____
E-Mail	_____	_____
Telefon (Festnetz)	_____	_____
Telefon dienstlich	_____	_____
Mobilnummer	_____	_____
Notfallnummer(n)	_____	_____

Ergänzungen

Wunsch für die Klassenzuordnung
am Gymnasium (bis zu zwei
Mitschülerinnen und Mitschüler,
die sich gegenseitig angeben müssen)

Sonstiges:

Erklärung zum Aufnahmeantrag

Wir nehmen zur Kenntnis:

1. Die Kardinal-von-Galen-Schulen in Mettingen - Realschule und Gymnasium - sind gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes christliche Schulen in freier Trägerschaft des Vereins der Schulfreunde e. V.. Als Privatschule hat sie das Recht der freien Schülerwahl.
Der Vorstand des Vereins der Schulfreunde e.V. entscheidet über die endgültige Aufnahme Ihres Kindes.
2. Der Schulvertrag zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten wird uns erst nach dieser Entscheidung zur Unterzeichnung zugesandt werden.
3. Der Schulvertrag kommt erst durch die Unterzeichnung des Vorstandes und der Eltern zustande.
4. Das christliche Welt- und Menschenbild ist Grundlage der Erziehungs- und Bildungsarbeit an den Kardinal-von-Galen-Schulen. Die Vermittlung dieses Bildes ist als Grundanliegen der Schulen Bestandteil des Unterrichts in allen Fächern.

Mit meiner Unterschrift

1. bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.
2. nehme ich zur Kenntnis, dass Änderungen der Daten unverzüglich der Schule mitzuteilen sind.
3. nehme ich zur Kenntnis, dass meine Tochter / mein Sohn grundsätzlich verpflichtet ist, an schulischen Veranstaltungen (Sportunterricht, Schwimmunterricht, Wandertage, Klassenfahrten, Kursfahrten, Studienfahrten, etc.) teilzunehmen.
4. bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme zum Infektionsschutzgesetz.
5. bestätige ich, dass ich dafür Sorge trage, dass mein Kind zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 schwimmen kann.
6. Bei Sorgeberechtigung beider Sorgeberechtigten verpflichteten sich beide Sorgeberechtigte dazu, sich gegenseitig über alle schulischen Angelegenheiten (z. B. Veranstaltungen in der Schule, schulische Leistungen des Kindes, u. ä.) zu informieren.

49497 Mettingen, _____

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Name, Vorname der Mutter:				
Straße:				
Wohnort:				
Telefon privat:				
Handynummer:				
Telefon dienstlich:				
Sorgeberechtigung:	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	

Name, Vorname des Vaters:				
Straße:				
Wohnort:				
Telefon privat:				
Handynummer:				
Telefon dienstlich:				
Sorgeberechtigung:	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	

Der Wohnort des Kindes befindet sich

bei der Mutter

bei dem Vater

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dieses durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass im Falle des Getrenntlebens bzw. der Scheidung, in Anlehnung an die Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, die Zeugnisse sowie sämtliche Korrespondenz dem Elternteil ausgehändigt wird, bei welchem das Kind lebt.

Bei Sorgeberechtigung beider Erziehungsberechtigten, verpflichtet sich der erziehungsberechtigte Elternteil, welcher an der Meldeanschrift des Kindes zu erreichen ist, dazu, den anderen Erziehungsberechtigten über alle schulischen Angelegenheiten (Veranstaltungen in der Schule, schulische Leistungen des Kindes, u. ä.) zu informieren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift beider Erziehungsberechtigten)



Verein der Schulfreunde e.V.

49497 Mettingen, Große Straße 38
Telefon: 05452/9171-30 (Realschule)
Telefon: 05452/9171-20 (Gymnasium)
Telefon: 05452/9171-10 (Schulträger)
Telefax: 05452/9171-19 und 05452/9171-29
eMail: real-mettingen@kvg-schulen.de
eMail: gym-mettingen@kvg-schulen.de
eMail: verein-der-schulfreunde@kvg-schulen.de

Bevollmächtigung

Hiermit erteile ich Herrn / Frau

die Vollmacht, dass sie / er in allen schulischen Angelegenheiten meines Kindes

..... Auskünfte von dem Personal

der Kardinal-von-Galen-Schulen, Mettingen (Gymnasium / Realschule) erhalten darf.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Kardinal
von
Galen
Schulen

Verein der Schulfreunde e.V.

49497 Mettingen, Große Straße 38
Gymnasium:
Telefon: 05452/9171-20 und 05452/9171-10
E-Mail: sekretariat.gym@kvgschulen.de
Realschule:
Telefon: 05452/9171-30
E-Mail: sekretariat.real@kvgschulen.de

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 wurde an den weiterführenden Schulen in Mettingen das SchülerTicket Westfalen eingeführt. Das SchülerTicket wird ohne Anspruchsprüfung nach der Schülerfahrkostenverordnung allen Schülerinnen und Schülern ausgehändigt.

Mit dem SchülerTicket können die Schülerinnen und Schüler im Tarifgebiet des Westfalentarifs inkl. des Stadtgebietes von Osnabrück fahren. Das SchülerTicket ist über die normale Nutzung auch am Nachmittag und Abend sowie am Wochenende nutzbar. Es kann außerdem auch in der Freizeit und in den Ferien genutzt werden.

Um das SchülerTicket Westfalen bestellen zu können, bitten wir um folgende Informationen:

Bestellung für folgende Schulform:	Gymnasium	
	Realschule	

Aufnahme am: _____	in Klasse : _____
Abgang am: _____	aus Klasse: _____

Name, Vorname: _____	geb.: _____
Straße: _____	
Wohnort: _____	

Der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis den Kardinal-von-Galen-Schulen (Realschule / Gymnasium) beträgt _____ Kilometer.
Die Entfernung von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle am Wohnort beträgt _____ Meter.
Der Einstieg erfolgt an der Haltestelle am Wohnort: _____
Schulbus-Linie: _____

Bewilligungszeitraum zur Übernahme der Schülerfahrkosten ist in der Regel das Schuljahr (01. August bis 31. Juli). Änderungen werden nur schriftlich entgegengenommen.

Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Wir werden den Verein der Schulfreunde e.V. über alle eintretenden Veränderungen umgehend und unaufgefordert unterrichten.

Bei einem Schulabgang während des Schuljahres werden wir das ausgehändigte SchülerTicket Westfalen spätestens am Tag des Abgangs zurückgeben. Falls wir den genannten Verpflichtungen nicht nachkommen und dadurch oder durch unrichtige Angaben unberechtigte Leistungen erhalten, verpflichten wir uns hiermit, diese zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten.

49497 Mettingen, _____
(Unterschrift der / des Sorgeberechtigten)

Vom Verein der Schulfreunde e.V. auszufüllen / Bestellung erfolgte am

49497 Mettingen, _____

I. A. _____
Verein der Schulfreunde e.V., Mettingen

Nutzungsordnung für IServ

1. Präambel

Die Schule stellt ihren Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

2. Verhaltensregeln

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (mit Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen (ausgenommen sind Erziehungsberechtigte).

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer. Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden. Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (bei Rechtsverstößen) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

3. Kommunikation

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account, eine Chat-Funktion und/oder eine Forumsfunktion zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes, der Chat- oder der Forumsfunktion die Inhalte von E-Mails, Chatverläufen oder Forumseinträgen zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.

Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten. Massen-E-Mails („Spam“), Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet.

Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook, Instagram oder Snapchat.

4. Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.


A. Telljohann (Schulleiterin Gymnasium)


E. Oltmann (Schulleiterin Realschule)


F. Seidenstücker (Administrator Gymnasium)


M. Kohsiek (Administrator Realschule)

Bitte um Rückgabe (Anlage zum Aufnahmeantrag)

Einwilligung in die Nutzung von IServ

Ich habe / wir haben die Datenschutzerklärung der Kardinal-von-Galen-Schulen Mettingen zur Nutzung der Kommunikations- und Austauschplattform IServ vom gelesen und erkläre mich / erklären uns mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.

Mir / uns ist bekannt, dass ich / wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann / können.

Name des Schülers / der Schülerin

Klasse / Stufe

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte(r) [entfällt bei Volljährigkeit des Nutzers]

Unterschrift Schülerin / Schüler

Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

seitdem die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im letzten Jahr in allen EU-Mitgliedsstaaten verbindlich umgesetzt werden muss, ist sie in aller Munde – und man kann ihr kaum aus dem Weg gehen. Obwohl sich in vielen Bereichen gar nichts Wesentliches ändert, gibt es doch einen kleinen positiven Nebeneffekt: wir alle bekommen mit, wo genau unsere Daten gespeichert und / oder veröffentlicht werden.

Natürlich betrifft das auch die Kardinal-von-Galen Schulen. Informationen über unsere Schule, die besonderen Projekte, Konzerte und Aufführungen, Sportereignisse, Schulfeste, Schulfahrten, Abschlussfeiern und vieles mehr interessieren nicht nur Eltern und Schülerinnen und Schüler, sondern viele Menschen in der Region.

Auch im Unterricht entstehen Texte, Bilder und andere Werke, die oft wieder gelöscht werden, nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben, es manchmal aber auch wert sind, öffentlich vorgestellt zu werden, z.B. in den Differenzierungskursen, Lesewettbewerben, zur Krippenbauaktion oder im Rahmen des „Sozial-genial“- Projekts.

Solche Meldungen, die auch personenbezogene Informationen oder Fotos enthalten können, veröffentlicht die Schule selbst z. B. in Elternbriefen oder auf der Schulhomepage und wir leiten sie ggf. auch an die regionale Presse weiter. Diese veröffentlichen sie über ihre eigenen Kanäle, also gedruckt und / oder online.

Aus gesetzlichen Gründen (Datenschutz) dürfen wir personenbezogene Daten, dazu gehören auch Fotos, nur mit Ihrem Einverständnis erheben, verarbeiten, nutzen und veröffentlichen. Bei Schülerinnen und Schülern über 16 Jahren benötigen wir zusätzlich die persönliche Zustimmung.

Wichtig ist, dass niemand seine Rechte mit der Unterschrift einfach abgibt. Die Zustimmung kann in Einzelfällen oder generell jederzeit widerrufen werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte füllen Sie – ggf. mit Ihrer Tochter / Ihrem Sohn – das umseitige Formular aus und geben Sie es an die Schule zurück.

Vielen Dank und mit freundliche Grüßen



Schulleitung Realschule



Schulleitung Gymnasium

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern

Kardinal-von-Galen-Schulen - Die Schulleiterinnen - Große Straße 38, 49497 Mettingen

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers

Geburtsdatum

Klasse

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen, also z. B. wenn jemand einen Wettbewerb gewinnt, eine besondere Aufführung, Schulausflügen, Schülerfahrten oder Schüleraustausche stattgefunden haben. Manchmal gibt es auch tolle Unterrichtsprojekte oder vielleicht haben Schülerinnen und Schüler den „Tag der offenen Tür“ mitgestaltet.

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Arbeitsergebnisse und Fotos möchte die Schule daher manchmal gerne veröffentlichen.

Bitte ankreuzen!

Hiermit willige ich / willigen wir in die Verarbeitung und Veröffentlichung von

- Bildmaterial
- Personenbezogenen Daten

der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

- Jahresbericht der Schule
- Im Rahmen des Unterrichts und für schulische Zwecke wie Ausstellungen, Aushänge etc.
- Gedruckte/kopierte Informationen und Broschüren der Schule
- Veröffentlichungen der örtlichen Tagespresse und Gemeinden einschließlich deren Internet Publikationen¹⁾
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.kvg-mettingen.de ¹⁾
- Bildmaterial für schulinterne Zwecke (z.B. Schülerschein, Klassenübersichten)
- Wir sind damit einverstanden, dass den Klassenpflegschaftsmitgliedern zu Beginn des neuen Schuljahres anhand einer Namensliste die Zusammensetzung der neuen Klasse bekannt gegeben wird.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.

Die Rechteinräumung am Bildmaterial erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahrbuch nicht mit Namen versehen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über eigene personenbezogenen Daten, ferner besteht ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

¹⁾Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Ort, Datum

ab dem 16. Geburtstag: Unterschrift Schülerin / Schüler

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: **Besuch** von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)